



Revision Schutzverordnung

1. Änderung aufgrund Einspracheverfahren

Kurzbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Änderung Schutzverordnung	2
	2.1 Kulturgüterschutz	2
	2.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	2
3	Übergeordnete Planung	3
4	Information und Mitwirkung	3
5	Rechtsverfahren	4

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen (PBG, sGS 731.1) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Um dieser Pflicht nachzukommen, hat die Gemeinde Widnau die bestehende, teils überholte Schutzverordnung aus dem Jahr 1994 grundlegend revidiert.

Die neu erarbeitete Schutzverordnung wurde nach der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der betroffenen Grundeigentümer vom 31. Mai bis 29. Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind sechs Einsprachen eingegangen.

Um ein umfassendes Verständnis für die Anliegen der Einsprecher zu erlangen, wurden Einspracheverhandlungen und für einzelne Gegenstände Augenscheine durchgeführt. Die neu gewonnen Erkenntnisse geben Anlass für eine Änderung der aufgelegten Schutzverordnung.

2 Änderung Schutzverordnung

Nachfolgend sind die aufgrund der Einsprachen vom Gemeinderat zu beschliessenden Änderungen der Schutzverordnung im Detail dokumentiert. Ziel ist es, mit den Änderungen den Anliegen der Einsprechenden Rechnung zu tragen und einen Rückzug der Einsprachen zu erwirken.

2.1 Kulturgüterschutz

Im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz gab es zwei Einsprachen, die nach einem informellen Gespräch zwischen den Grundeigentümern und Vertretern der Gemeindeverwaltung zurückgezogen wurden.

Die Einsprache gegen die Unterschutzstellung des Kulturobjektes Nr. 5 muss von Gemeinderat entschieden werden. An der Unterschutzstellung soll festgehalten werden.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Als einspracheberechtigte Vereinigung erhob PRO NATURA St.Gallen-Appenzell Einsprache gegen die Bestimmungen der Schutzverordnung und forderte die zusätzliche Aufnahme mehrerer gemäss NHG/NHV schutzwürdigen Objekte in die Schutzverordnung. Nach schriftlicher Stellungnahme beider Parteien wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Dabei konnte das weitere Vorgehen weitestgehend im Einvernehmen festgelegt werden. Durch darauf folgende Besprechungen mit den Bewirtschaftern von Schutzobjekten (Rheinunternehmen /

Melioration der Rheinebene) sowie erneuter Betrachtung und Beurteilung verschiedener Schutzobjekte wurden die Schutzbestimmungen angepasst und ergänzt.

Anpassungen:

- Die Bestimmungen zur Schutzverordnung Art. 18, 19 und 20 wurden gemäss den Einspracheverhandlungen ergänzt bzw. neu formuliert
- Der Uferböschung Ländernach (Parzelle 1167) wurde im Inventar der Naturobjekte ergänzt und als Schutzobjekt in die Schutzverordnung mit der Bezeichnung NTA 44 aufgenommen.
- Die Ausdehnung der Hecke HFUG 41 wurde verlängert und erstreckt sich nun auch entlang der Autobahn auf der Parzelle 1375.
- Die Umgrenzung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung im Bereich Höchstern wird als Hinweis in der Schutzverordnung dargestellt. Die Revision der geltenden Schutzverordnung Höchstern erfolgt unter der Federführung des Kantons und der Gemeinde Balgach.

Eine Einsprache, welche eine weitreichende Unterschutzstellung von Bäumen im Viskose-Areal verlangt, wurde zurückgezogen. Lage und Ausdehnung der schutzwürdigen Gehölze sind auf den rechtskräftigen Sondernutzungsplan in diesem Gebiet abgestimmt und sollen so beibehalten werden. Die Bäume können freiwillig durch den Grundeigentümer mittels Grunddienstbarkeit zusätzlich gesichert werden.

3 Übergeordnete Planung

Für das Amphibienlaichgebiet Höchstern besteht eine gemeindeübergreifende Schutzverordnung aus dem Jahr 1994. Diese Schutzverordnung soll unter der Federführung des Kantons und der Gemeinde Balgach revidiert werden.

Ein Pflegeplan über das bestehende Schutzgebiet ist zurzeit in Arbeit.

4 Information und Mitwirkung

Die von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer wurden in die Erarbeitung miteinbezogen resp. wurden über die Änderung informiert. PRO NATURA hat nach Erlass der Änderungen einen Rückzug ihrer Einsprache in Aussicht gestellt. Die Verhältnismässigkeit für eine weitreichendere Mitwirkung ist nicht gegeben.

5 Rechtsverfahren

Auf das Auflageverfahren wird gemäss Art. 41 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer stimmen den Änderungen schriftlich zu. Nach dem Erlass durch den Gemeinderat fliessen die Änderungen in das laufende Verfahren der Schutzverordnung ein.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist der Rückzug der Einsprache der PRO NATURA erfolgt.